



Nr. 71 vom 25. August 2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Berichtigung

Die in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 71 vom 30. September 2025 veröffentlichten Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg vom 16. Juli 2025 werden wie folgt berichtigt:

Hinter § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind unter Angabe des angestrebten Promotionsfachs und des angestrebten Grades mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:
 1. in Schriftform Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind, sowie ausschließlich in elektronischer Form
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
 4. eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist,
 5. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 5,
 6. für Anträge zur Erlangung des Dr. theol. eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er einer christlichen Kirche angehört. Der Promotionsausschuss kann auf Empfehlung seines Mitglieds aus dem Fachbereich Evangelische Theologie über Ausnahmen von dieser Regel entscheiden.
- (2) Dem Zulassungsantrag ist eine Darstellung der Ziele und Methoden für das Dissertationsvorhaben („Exposé“) beizufügen. Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer hauptberuflichen Hochschullehrerin bzw. einem hauptberuflichen Hochschullehrer der Fakultät für Geisteswissenschaften oder einer bzw. einem entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer dieser Fakultät oder einer habilitierten Wissenschaftlerin bzw. einem habilitierten Wissenschaftler dieser Fakultät, die bzw. der das angestrebte Promotionsfach vertritt, befürwortet werden. Die befürwortende Person muss zugleich ihre Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation bekunden.
- (3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind zu begründen.
- (4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:
 1. die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 fehlen,
 3. ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder einem Teilgebiet des Promotionsfachs bereits erfolgreich beendet worden ist,
 4. die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach zugelassen ist
oder
 5. wenn die Erklärung gemäß Absatz 1 Nr. 3 wahrheitswidrig abgegeben worden ist.

- (5) Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden.
- (6) Nach Zulassung zum Promotionsverfahren kommuniziert die Fakultät für Geisteswissenschaften mit den Promovierenden und allen am Promotionsverfahren beteiligten Personen bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens auf elektronischem Wege (inkl. Übermittlung von Dokumenten wie z.B. Schreiben und Bescheiden, Gutachten und der Dissertationschrift). Das Gleiche gilt bei Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren.

Hamburg, den 25. August 2026
Universität Hamburg